

# Wahlbekanntmachung

1. Am 15. Mai 2022 werden gleichzeitig miteinander die

**Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen**

und die

**Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin  
der Stadt Porta Westfalica**

durchgeführt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Porta Westfalica gehört im Rahmen der **Landtagswahl** zum Wahlkreis 89 Minden-Lübbecke II und ist für die **Landtagswahl** und die **Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Porta Westfalica** in 20 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04.04.2022 bis 24.04.2022 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die 14 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr im Rathaus der Stadt Porta Westfalica, Kempstraße 1, Zimmer 0.04, 0.23/0.24, 1.28, 1.36, 2.03, 2.17, 3.12, 3.25, Konferenzraum I und Konferenzraum II (Durchgang durch Zimmer 3.01), 32457 Porta Westfalica, sowie im Rathaus II der Stadt Porta Westfalica, Hauptstraße 14, Zimmer 1.02/1.03, 1.15/1.16/1.17, 2.04 und Sozialraum (3. Etage) zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes jeweils einen Stimmzettel für die Wahl/en ausgehändigt, zu der/denen er wahlberechtigt ist.

- 3.1 Für die **Landtagswahl** werden weiße Stimmzettel verwendet.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

3.2 Für die **Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Porta Westfalica** werden hellgrüne Stimmzettel verwendet.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung oder eines Einzelbewerbers/einer Einzelbewerberin und ggf. ein Kennwort und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

3.3 Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Die Briefwahl findet für die Landtagswahl und für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Porta Westfalica jeweils mit eigenen Vordrucken statt. Lediglich für den Antrag auf Erteilung des Wahlscheins bzw. der Wahlscheine gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung.

Die Wahlscheine sind von unterschiedlicher Farbe und werden jeweils gesondert mit Briefwahlunterlagen ausgegeben. Es sind ebenfalls jeweils gesondert farblich unterschiedliche Wahlbriefe abzusenden.

5.1 Wähler, die einen **Wahlschein für die Landtagswahl** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich für die **Landtagswahl** von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen weißen Wahlschein
- einen amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlkreises für die Landtagswahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Landtagswahl
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Der rote Wahlbrief ist mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen

Stelle zuzuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5.2 Wähler, die einen **Wahlschein für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Porta Westfalica** haben, können an der Wahl im Wahlgebiet, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlgebietes der Stadt Porta Westfalica oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich für die **Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Porta Westfalica** von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen grünen Wahlschein
- einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Porta Westfalica
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Porta Westfalica
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Der gelbe Wahlbrief ist mit dem Stimmzettel (im verschlossenen grünen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuzuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 26 Absatz 4 des Landeswahlgesetzes sowie § 25 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 26 Absatz 5 des Landeswahlgesetzes sowie § 25 Abs. 5 des Kommunalwahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Porta Westfalica, 27.04.2022

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Stefan Mohme  
Technischer Beigeordneter